

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.817.893

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12995/J-NR/2022

Wien, am 13. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 15.11.2022 unter der **Nr. 12995/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **BWB Nachbesetzung: Endloses Verfahren und ein geheimes Gutachten** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5, 7 und 8

- *Wann haben Sie Prof. Torsten Körber den Auftrag erteilt, ein Gutachten zur Besetzung der Leitung der BWB zu erstellen?*
- *Welche Organisationseinheit im BMAW hat die Auftragsvergabe vorbereitet, welche hat den Auftrag vergeben?*
- *Wie lautete der genaue Gutachtensauftrag an Prof. Torsten Körber?*
- *Hat sich das Gutachten mit der in den Medien diskutierten Frage einer möglichen Befangenheit des Vorsitzenden der Begutachtungskommission auseinandergesetzt?*
- *Wie hoch waren die Kosten für die Gutachtenserstellung?*

Die Beauftragung zur Erstellung des entsprechenden Gutachtens erfolgte mittels Werkvertrag vom 18. Oktober 2022.

Die zu behandelnde Frage erging zur Klärung einer Auslegungsfrage des Wettbewerbsgesetzes, weshalb die Auftragsvergabe durch die gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung dafür fachlich zuständige Organisationseinheit in Zusammenarbeit mit den für Budget und Personal zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft erfolgte.

Der Auftrag wurde zu folgendem Thema erteilt: "Gutachten zur Interpretation der Begriffe Wettbewerbsrecht sowie Kartellrecht und Analyse des Gutachtens von Dr. Meinhard Novak". Die Kosten für das Gutachten betragen € 10.000,00 exkl. USt.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl des Prof. Torsten Körber?*
- *Welche Argumente sprachen dagegen, einem österreichischen Rechtsprofessor diesen Auftrag zu erteilen?*

Gesucht wurde ein international versierter Experte oder eine solche Expertin, der oder die auch umfangreiche Kommentare auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts bzw. des Kartellrechts verfasst hat. Diesbezüglich wurden zwei weitere renommierte Experten kontaktiert, welche aber ein derartiges Gutachten erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellen hätten können. Prof. Torsten Körber hat an Gesetzeskommentaren mitgewirkt, so etwa Immennga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2 bis 5, 6. Aufl., bei denen er in wesentlichen Teilen mitgeschrieben hat, und zahlreiche selbständige Schriften, Aufsätze und Rezensionen im Wettbewerbsrecht verfasst, siehe dazu <https://koerber.jura.uni-koeln.de/publikationen>, was ihn als renommierten Wettbewerbs- und Kartellrechtsexperten ausweist. Da Prof. Torsten Körber in Deutschland tätig ist, hat er auch keinen Bezug zum aktuellen Bewerbungsauswahlverfahren, womit absolute Neutralität sichergestellt ist.

Zur Frage 6

- *Welche Unterlagen stellte das BMAW dem Gutachter als Basis für sein Gutachten zur Verfügung?*

Auslöser für die medial bekannten Fragestellungen über die Fachbegriffe war ein vorgelegtes Gutachten von Dr. Meinhard Novak. Dieses war daher - neben dem Wettbewerbsgesetz und den Erläuterungen hierzu - für die Beantwortung der Fragestellungen an Herrn Prof. Torsten Körber zu übermitteln.

Zur Frage 9

- *Was ist das inhaltliche Ergebnis des Gutachtens?*

Der Begriff des Wettbewerbsrechts erfasst im weiten Sinne alle Normen, die den Wettbewerb auf Märkten regeln. Das Wettbewerbsrecht umfasst im Einzelnen etwa das Kartellrecht, das insbesondere im Kartellgesetz geregelt ist, und das Recht des unlauteren Wettbewerbs (auch Lauterkeitsrecht genannt), das seine rechtlichen Grundlagen im Wesentlichen im Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) hat. Weiters zählen dazu insbesondere auch das Beihilfenrecht und das Vergaberecht, welches die erforderliche Marktöffnung für einen unverfälschten und möglichst umfassenden Wettbewerb in den Mitgliedstaaten gewährleistet.

Hätte der Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 Wettbewerbsgesetz unter "Wettbewerbsrecht" ausschließlich das Kartellrecht im Sinne der Art. 101 und Art. 102 AEUV bzw. des Kartellgesetzes gemeint, dann hätte der Gesetzgeber den Begriff "Berufserfahrungen auf dem Gebiet des Kartellrechts" verwendet. Vielmehr ist hier aber unter "Wettbewerbsrecht" der volle Umfang dieses Rechtsgebiets zu verstehen, um Expertinnen und Experten mit möglichst breitem Überblick über diese Materie und ihre vielfältigen Teilaspekte die Bewerbung für das Amt der Generaldirektorin/des Generaldirektors zu ermöglichen. § 7 Abs. 1 Z 2 Wettbewerbsgesetz sieht zudem vor, dass auch Ökonominen und Ökonomen als Generaldirektorin oder Generaldirektor in Frage kommen, womit auch diesbezüglich der Begriff des Wettbewerbsrechts nur weit verstanden werden kann.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Berufserfahrung auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts nur ein Kriterium von mehreren ist.

Zu den Fragen 10 und 11

- *Wann stellen Sie das Gutachten der Gemeinschaft der Steuerzahler öffentlich zur Verfügung, die dieses Gutachten ja finanziert hat?*
- *Wenn Sie das Gutachten nicht zur Verfügung stellen, warum nicht?*

Das Gutachten wurde der Regierungskoordinierung übermittelt. Da Gegenstand des Gutachtens insbesondere auch die fachliche Auseinandersetzung mit einem von diesem eingeholten Gutachten ist, ist in der Frage einer allfälligen Veröffentlichung im Einvernehmen mit dem Koalitionspartner vorzugehen.

Zu den Fragen 12 und 13

- *Welches Mitglied schied wegen Befangenheit aus der Begutachtungskommission aus?*
- *Wer folgte diesem Mitglied nach?*

Insgesamt haben sich zwei Mitglieder der Begutachtungskommission - ein Mitglied vor der ersten Sitzung und ein Mitglied im Zuge der konstituierenden Sitzung der Begutachtungskommission, somit weit vor dem Entscheidungsprozess - für befangen erklärt und mussten daher von den gemäß § 7 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz nominierungsberechtigten Institutionen ersetzt werden.

Nähere Angaben können, da sie unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf eine bestimmte oder bestimmbare Person zulassen würden, nicht erfolgen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

